

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-XI/330/2025

**Beschlussfassung über den Abschluss eines
Bündelwasserlieferungsvertrages**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Wasserversorgung Oderwald	17.11.2025		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der bislang bestehende Bündelwasserlieferungsvertrag zwischen der Harzwasserwerke GmbH (HWW) und der Harzwasser – Kommunale Wasserversorgung GmbH (HKW) wurde durch die HWW zum 31.12.2023 und infolgedessen durch die HKW auch der Wasserlieferungsvertrag mit der Samtgemeinde Oderwald gekündigt. Für die Wasserlieferungen ab 01.01.2024 sind keine detaillierten vertraglichen Regelungen für die Samtgemeinde vorhanden. Es gilt natürlich, dass die HKW der Samtgemeinde Wasser in dem Umfang an den Übergabepunkten zur Verfügung stellen wird, wie ihr dies durch entsprechende Leistung der HWW möglich ist. Die HWW wiederum hat der HKW versichert, dass die bestehende Wasserlieferung unverändert fortgesetzt werden wird. Die HKW wird die durch die HWW in Rechnung gestellten Beträge an die Samtgemeinde weiterberechnen.

1. Bündelvertrag

Mit Schreiben vom 20.10.2025 hat die HKW allen Gesellschaftern mitgeteilt, dass die Verhandlungen mit der HWW über den Abschluss eines Bündelvertrages zum Bezug von Wasser abgeschlossen sind. Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.01.2025 abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Einzelverträge.

In den Verträgen konnten vereinzelte Verbesserung zu erreicht werden. Das Hauptziel, eine Verringerung des Ausgangspreises durchzusetzen, konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Gegenteil, für das Jahr 2026 ist neben den inflationsbedingten Preiserhöhungen zusätzlich ab dem 01.04.2026 mit einer weiteren Erhöhung um 7,9 % bezogen auf jeden Preisbestandteil zu rechnen. Dennoch empfiehlt die HKW den Abschluss des Bündelvertrages mit der HWW.

2. Anschlussverträge

Die Anschlussverträge muss jeder Kunde der HKW mit HWW unmittelbar abschließen. Besonderheiten des Anschlussverhältnisses können dort in die jeweilige Anlage des Anschlussvertrages von Ihnen nach individueller Abstimmung mit der HWW aufgenommen

werden. Begünstigende Regelungen aus alten Verträgen sollen auch in die neuen Verträge übernommen werden. Hierzu gibt es eine Zusage der HWW im Bündelvertrag zugunsten der Anschlussnehmer.

Die HWW wird allen Kunden der HKW, die Teil des Bündelvertrages sind, den Abschluss dieser Anschlussverträge ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2025 anbieten. Die Werte zu Mengen und Leistungen an den Übergabestellen haben weiterhin Bestand. Diese sind wie folgt angegeben:

Übergabestelle Klein Flöthe:	bis zu 16.000 m ³ /Jahr
Übergabestelle Groß Flöthe:	bis zu 32.000 m ³ /Jahr
Übergabestelle Cramme:	bis zu 40.000 m ³ /Jahr
Gesamt:	bis zu 88.000 m³/Jahr

Es konnte durchgesetzt werden, dass jeder Endabnehmer/Anschlussnehmer von HWW die Bereitstellung einer Schnittstelle in der Messeinrichtung für die Errichtung von Anlagen zur Übermittlung von Echtzeitwerten erhält. Die Kosten für die Einrichtung trägt der Anschlussnehmer. Hierüber sollen alle Anschlussnehmer – soweit dies technisch im Übrigen möglich ist – in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Abnahmewerte zu kennen und ggf. steuern einzugreifen. Es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist.

3. Einzelverträge

Mit den Einzelverträgen werden die Vorteile aus dem Bündelvertrag von HKW an die Einzelkunden 1:1 weitergeben. Dies betrifft vor allem die Mehrkosten, die aus Mengenüberschreitungen entstehen. Durch die Bündelung wird nicht jede Mengenüberschreitung eines Kunden unmittelbar auch zu einer Mengenüberschreitung der Gesamtmenge des Bündelvertrages in gleicher Weise führen. Die Mengenüberschreitung wird deshalb nur dann wirtschaftlich relevant, wenn die Gesamtmenge des Bündelvertrages insgesamt überschritten wird.

Im Fall der Überschreitung werden die Mehrkosten anteilig an die an der Überschreitung beteiligten Abnehmer weiterberechnet.

Im Übrigen wurden die Regelungen des Bündelvertrages spiegelbildlich auch im Einzelvertrag abgebildet.

4. Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung am 18.11.2025

Es ist beabsichtigt den Bündelvertrag sowie den Muster-Einzelvertrag gem. Anlagen am 18.11.2025 zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zu stellen. Voraussetzung eines Vertragsschlusses ist, dass eine Mehrheit der Gesellschafter dem Abschluss des Bündelvertrages zustimmt. Sollte das der Fall sein, würde die HKW der Samtgemeinde anschließend den Abschluss eines Einzelvertrages mit einer Bindefrist bis zum 12.12.2025 anbieten.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Dem Abschluss eines Bündelvertrages zum Bezug von Wasser mit der Harzwasserwerke GmbH (HWW) wird zugestimmt.**
- **Der Anschlussvertrag und der Einzelvertrag werden dem Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.**

gez. Lohmann

Anlagen:

1. HKW - Schreiben vom 21.10.2025
 2. HKW - Einladung GV 58.
 3. HWW HKW Wasserlieferungsvertrag vorläufig
- Anlage 2 – Übersichtsplan Übergabestellen der Harzwasser Kommunale Wasserversorgung GmbH nochmals ergänzter Stand 04.11.2025
- Anlage 3 - Leistungspreistabellen Stand 04.03.2025 zum Wasserlieferungsvertrag HKW
- Anlage 4 - Herleitung korrespondierenden Vorhaltemenge Stand 01.10.2025
- Anlage 5 - Anschlussvertrag final (Gesellschafter HKW)
- Anlage 5 - Lieferbedingungen zum Anschlussvertrag final
- Anlage 6 - Lieferbedinungen zum Wasserliefervertrag HWW_HKW Stand Oktober 2025